



Vorschriften über das unbeschränkte Parkieren in blauen Zonen (Parkkartenvorschriften)

vom 17. Juni 1987 (Stand 13. Juni 1988)

Für das Gebiet der Stadtgemeinde Winterthur werden die nachfolgenden Vorschriften über das unbeschränkte Parkieren in blauen Zonen erlassen:

Art. 1 Zweck, Parkierungsbewilligung an Berechtigte

¹ Zum Schutze von Bewohnern und gleichermassen Betroffenen vor Lärm, Luftverschmutzung und Verkehrsgefährdung kann das Parkieren in städtischen Wohnquartieren unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften (blaue Zone) zeitlich beschränkt werden.

² Berechtigte nach Art. 2 dieser Vorschriften erhalten eine Parkierungsbewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parkieren (gesteigerter Gemeingebrauch) in den hierfür signalisierten Bereichen innerhalb einer bestimmten Zone.

Art. 2 Anwohner, Betriebe, Andere Betroffene

¹ Anwohner mit tatsächlichem Wohnsitz in der jeweiligen Zone erhalten für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragenen leichten Motorwagen eine Parkierungsbewilligung für diese Zone.

² Unterhalten Betriebe in der entsprechenden Zone ihren Geschäftssitz oder einen Filialbetrieb, erhalten sie für jeden auf ihren Namen eingelösten und an diesem Betriebsstandort stationierten leichten Motorwagen eine Parkierungsbewilligung für diese Zone.

³ Anderen von der Parkierungsbeschränkung in einer Zone gleichermassen Betroffenen kann für einen leichten Motorwagen ebenfalls eine Parkierungsbewilligung für die entsprechende Zone erteilt werden, je nach den Umständen mit Befristung.

Art. 3 Anzahl Bewilligungen

¹ In besonderen Fällen kann die Anzahl der Parkierungsbewilligungen beschränkt werden.

Art. 4 Geltungsbereich: Zeitlich, Räumlich

¹ Die Parkierungsbewilligung berechtigt, das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug in hierfür besonders signalisierten Bereichen während unbeschränkter Zeit stehenzulassen. Die Bewilligung entbindet nicht von der Pflicht, vorübergehende Verkehrsbeschränkungen bei Baustellen oder Festanlässen zu beachten.

² Die Parkierungsbewilligung gilt für die auf der Parkkarte bezeichnete Zone und unter Umständen für das darauf vermerkte Parkfeld. In besonderen Fällen kann eine Parkierungsbewilligung für eine andere oder für mehrere Zonen erteilt werden. Die Parkierungsbewilligung berechtigt ausschliesslich in denjenigen blauen Zonen zum unbeschränkten Parkieren, wo dies mit der Zusatztafel «Mit Parkkarte unbeschränkt» besonders signalisiert ist. Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

Art. 5 Gültigkeitsdauer

¹ Eine Parkierungsbewilligung wird in der Regel für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt. In besonderen Fällen kann eine Bewilligung für eine kürzere Dauer erteilt werden.

Art. 6 Gebühr

¹ Für die Erteilung einer Parkierungsbewilligung wird eine Gebühr erhoben, wofür das Departement Sicherheit eine Gebührenordnung erlässt. Während einer allfälligen Versuchsperiode werden keine Gebühren erhoben.

Art. 7 Parkkarten

¹ Als Parkierungsbewilligung wird eine Parkkarte abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel dient. Die Parkkarte des Fahrzeuges ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Fahrzeug in der entsprechenden Zone parkiert wird.

Art. 8 Verfahren

¹ Die Parkkarten werden auf begründetes Gesuch hin von der Stadtpolizei abgegeben. Es ist Sache des Gesuchstellers, seine Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.

Art. 9 Änderungen der Voraussetzungen

¹ Ändern sich die auf der Bewilligung vermerkten Tatsachen, ist der Stadtpolizei davon innert 14 Tagen Meldung zu erstatten.

Art. 10 Entzug der Bewilligung

¹ Bewilligungen können für eine bestimmte Zeit oder dauernd entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet worden ist.

Art. 11 Vollzugsvorschriften

¹ Der Polizeikommandant erlässt Vollzugsvorschriften.

Art. 12 Strafbestimmungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Polizeibusse bis zu Fr. 100.– geahndet.

Art. 13 Inkrafttreten

¹ Diese Vorschriften werden auf den vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt, spätestens dann, wenn die ersten Teilgebiete zum Schutz der Wohnquartiere als Pilotversuch vom hierfür zuständigen Polizeikommandanten verfügt sind¹⁾.

¹⁾ Die Vorschriften sind am 13. Juni 1988 in Kraft getreten.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
17.06.1987	13.06.1988	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	17.06.1987	13.06.1988	Erstfassung	-